

## ■ Markus Meckel

**Vorsitzender des Stiftungsrates der  
Bundesstiftung Aufarbeitung**



Markus Meckel, Foto: Emanuela Danielewicz

1990 entschied die frei gewählte Volkskammer der DDR, dass die Akten der Staatssicherheit geöffnet werden sollen – zum einen für die Opfer und zum anderen unter bestimmten Kriterien auch für die Öffentlichkeit, um den Herrschafts- und Repressionscharakter des kommunistischen Systems offenzulegen. Die damalige Bundesregierung, Kanzler Kohl und ihr Bundesinnenminister Schäuble, lehnten das anfangs ab. Nach heftigen Auseinandersetzungen gelang es sicherzustellen, dass eine Sonderbehörde für diese Unterlagen geschaffen und von der Volkskammer ein Beauftragter benannt wird. Joachim Gauck wurde in diese Funktion gewählt.

Gleichzeitig sollte nach der Vereinigung vom Deutschen Bundestag für den Zugang und die Arbeit dieser Behörde ein eigenes Gesetz ausgehandelt werden. Hier galt es, den besonderen Charakter dieser Akten zu berücksichtigen, die unter nicht-rechtstaatlichen Bedingungen entstanden waren. So spielten datenschutzrechtliche Kriterien eine wesentliche Rolle.

Auf der Grundlage des StUG begann schließlich am 1.1.1992 der BStU seine Arbeit. Die Öffnung dieses

Aktenbestandes war eine große historische Leistung, die international große Anerkennung gefunden hat. Viele ehemals kommunistische Länder sind mit erheblicher Verzögerung diesem Beispiel gefolgt und haben vergleichbare Behörden geschaffen. Der BStU in Deutschland war von Beginn an vor allem als Archiv angelegt, dessen Zugänglichkeit besonderen Regelungen unterworfen war. Darüber hinaus wurden diesem jedoch auch weiter reichende Aufgaben übertragen: die Forschung und ein Bildungsauftrag über den Sicherheits- und Repressionsapparat, da in Ost und West über diese überwundene Diktatur aufgeklärt werden sollte. In anderen Ländern wurden den vergleichbaren Behörden sogar noch justizielle Aufgaben übertragen.

Die Öffnung der Akten der Staatssicherheit war politisch und gesellschaftlich ein großer Erfolg, der breite Zustimmung erfahren hat. Sie galt und gilt es dauerhaft zu sichern. Gleichzeitig gibt es seit etwa 15 Jahren eine intensive Debatte darüber, diesen Aktenbestand und die anderen Aufgaben in die rechtsstaatlichen Strukturen in Deutschland zu überführen und damit langfristig zukunftsfähig zu machen. Dazu gehört die klare institutionelle Unterscheidung von Archiv, unabhängiger Forschung und politischer Bildung: Die Akten ins Bundesarchiv zu geben, die Behördenforschung zu beenden und in eine unabhängige Institution zu überführen und auch den Bildungsauftrag an dafür vorgesehene, vorhandene Strukturen zu übertragen.

Zwei Kommissionen beschäftigten sich im Auftrag der Bundesregierung bzw. des Deutschen Bundestages mit diesen Fragen, 2006 legte die sog. Sabrow-Kommission ihre Ergebnisse vor, 2016 dann eine weitere. Die Konzeptionsbildung erwies sich als so schwierig, weil die verschiedenen Dimensionen und Aufgaben nicht klar genug unterschieden wurden – die Zuständigkeit für die Akten, die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit, die Forschung zu DDR und Kommunismus, das Gedenken an diese Geschichte an authentischen Orten und die politische Bildung.

Viele Opfer der Diktatur und ehemalige Bürgerrechtlicher sahen die BStU als ein Symbol an, das schlicht erhalten werden sollte – und leisteten nachhaltigen Widerstand gegen jede Reform. Die Bundeskulturbeauftragte verfolgte keine eigene Konzeption, sondern überließ es dem letzten Beauftragten, Roland Jahn, mit allen und in allem irgendwie einen Kompro-

miss zu finden – und nur jeden öffentlichen Ärger zu vermeiden. Herausgekommen ist ein Ergebnis, das wenig befriedigen kann – und nach einiger Zeit gewiss einer Neuordnung bedarf!

1. Das StUG wurde ohne Änderung in das Bundesarchivgesetz übernommen und nur redaktionell angepasst. Dabei wäre es angebracht gewesen, 30 Jahre nach der Vereinigung zu fragen, welche weiteren Öffnungen der Akten möglich sind. Die Praxis der gegenwärtigen Schwärzungen der Akten für die Forschung etwa hätte dringend auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Die 30-Jahres-Frist wurde 1990/91 immer als zentral benannt – nun hätte es einen deutlichen Schritt erweiterter Zugänglichkeit geben müssen. Diese Frage ist in diesem Prozess nicht einmal aufgeworfen worden.

2. Seit Beginn verfügte der BStU über eine Abteilung Bildung und Forschung mit erheblichen Personalstellen. Diese Behördenforschung konnte anfangs verständlich sein, war aber immer ein Problem. Es ist die Chance verpasst worden, diesen ganzen Arbeitsbereich aus dem BStU herauszulösen und – unter Mitnahme der Haushaltsmittel – eine unabhängige Forschungsstätte zu schaffen. Die Gründung eines „Europäischen Instituts für Zeitgeschichte“ mit dem Schwerpunkt der Kommunismusforschung hätte, ergänzt durch europäische Mittel und im Verbund mit Institutionen in anderen Ländern, ein dringend benötigter Ort des historischen grenzüberschreitenden Diskurses der Aufarbeitung der „noch rauchenden“ Geschichte des 20. Jahrhunderts werden können.

3. Ein besonderes Problem der gegenwärtigen Gesetzgebung ist die Überführung der Außenstellen des BStU in seiner nach wie vor gemischten Aufgabenstellung in das Bundesarchiv. Die dort angesiedelte Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit sowie der Betrieb von Dokumentationszentren sind nun einmal keine Archivaufgabe, diese gehören in Zukunft herausgelöst! Auch die Diskussion und Entscheidung zu Standorten, die man nun im Gesetz festgeschrieben hat, folgte einer unangemessenen Logik und Verwirrung der Geister. Archivstandorte müssen praktisch sein und möglichst nah bei anderen Archivbeständen liegen. Die Bestandszusammenführung aller DDR – Akten wäre das Gebot der Stunde gewesen! Archivdepotorte haben keine Symbolwirkung! Authentische Orte der Diktatur dagegen gehören ins Gedenkstättenkonzept. Sie werden als

solche Orte politischer Bildung sein – gehören aber nicht in die Verantwortung des Bundesarchivs!

4. Schon früher ist die Chance verpasst worden, die beiden zentralen Standorte der Staatssicherheit in Berlin – die Normannenstraße als Ort der Täter und Hohenschönhausen als Ort der Opfer – in eine gemeinsame öffentliche Stiftung zusammenzuführen. Der Gemischtwarenladen in der Normannenstraße wird in keiner Weise seiner Aufgabe als professionell und modern gestalteter, authentischer Lernort zum wichtigsten Repressionsapparat in der Diktatur gerecht. Der öffentlich genutzte Name „Campus für Demokratie“ suggeriert, als wäre gerade die Zentrale der Stasi ein besonderer Ort der Demokratiebildung, dabei gilt diese Zielstellung für jede Gedenkstätte an die Diktaturen in Deutschland.

5. Gut ausgestattete Archive, die ihre geordneten Bestände professionell (und möglichst weitgehend auch digital) zugänglich machen, sind für die Aufarbeitung von Geschichte von außerordentlicher Bedeutung – aber sie sollen nicht selbst Akteure der Aufarbeitung werden. Das 2008 gegründete „European Network of Official Authorities in Charge of Secret-Police Files“ vereint die Behörden und Institutionen verschiedener Länder, welche zum einen die Aktenbestände der kommunistischen Sicherheitsdienste verwalten, aber eben auch deren Erforschung, die Aufarbeitung und zum Teil auch die juristische Verfolgung der ehemaligen Akteure. Das Bundesarchiv – als hoffentlich bald wieder ausschließlich Archiv – wird gut beraten sein, in der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Feld andere hinzuzuziehen, z. B. die Bundesstiftung Aufarbeitung.

6. Im Zusammenhang der Auflösung der BStU und der Überführung der Stasiakten in das Bundesarchiv wurde auch die Einrichtung eines Beauftragten für die Opfer der kommunistischen Diktatur beim Bundestag beschlossen. Hier muss bedauert werden, dass dieser nicht auch für die Opfer der NS-Diktatur zuständig ist. Die Fragestellungen sind für die Opfer – bei aller Verschiedenheit der Systeme – oft sehr ähnlich, und man fragt sich, warum es eine solche Stelle für die NS-Opfer nie gegeben hat. Wichtig wird sein, dass diese neue Behörde sich wirklich darauf beschränkt, für die Opfer zu wirken und ihre Rechtsstellung und öffentliche Anerkennung zu verbessern. DANN kann sich diese zu

einer hilfreichen, die Aufarbeitungsbeauftragten in den Ländern unterstützenden und nicht behindernden Institution entwickeln, die Anwalt dieser Menschen vor den Behörden, der Politik und für die Öffentlichkeit ist.

7. Die zu begrüßende Überführung der Stasiakten ins Bundesarchiv stellt dieses vor immense Aufgaben, allein schon vom Umfang des Aktenbestandes und der Anzahl der zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter her. Das Bundesarchiv, das gerade erst den Archivbestand der „Deutschen Dienststelle“ mit zusätzlichen Aufgaben übernommen hat, erhält Akten, die in hohem Maße in ihrem physischen Zustand gefährdet sind. Allein ihre Sicherung und Digitalisierung wird eine enorme Herausforderung sein, für die das Bundesarchiv auch professionell und personell angemessen ausgestattet werden muss. Ob die Regelungen im Personalbereich hierfür zukunftsweisend sind, wird sich herausstellen müssen. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch die anderen wichtigen Bestände und ihre Bearbeitung (Editionen etc.) nicht vernachlässigt werden – denn das Bundesarchiv ist „das Archiv der Nation im Ganzen“!

## ■ Hans Altendorf

Von 2001 bis zu seiner Pensionierung 2014  
Direktor der Stasiunterlagenbehörde



Hans Altendorf

### 1. Vorangestellt sei das Positive

Die Entscheidung des Bundestages ist grundsätzlich richtig. Nach 30 Jahren sind die spezifischen Gründe, die zur vorbildhaften Etablierung einer – von Beginn an auf Zeit projektierten – Aufarbeitungs- und Archivbehörde unmittelbar nach dem Ende der DDR-Diktatur führten, nicht mehr gegeben; die Zeit für die Zusammenführung der DDR-Überlieferung unter dem Dach des dafür berufenen Bundesarchivs ist da. Und damit auch die Chance, dies in jeder Hinsicht archivisch-fachlich wie Nutzer-orientiert zu gestalten.

Gleichfalls richtig, wenn auch für Archivare und Historiker nicht immer nachvollziehbar, ist die unveränderte Beibehaltung der Zugangsregeln nach dem StUG. So wird die wahrlich nicht triviale Aufgabe der Integration in das Bundesarchiv nicht belastet mit rechtlichen Risiken (siehe die Kohl-Urteile des Bundesverwaltungsgerichts) und politischen Irritationen, die immer wieder entstanden sind, wenn die bewährte Rechtsgrundlage des StUG in Frage stand. Eine perspektivisch sinnvolle Harmonisierung der Zugangsregeln für den Gesamtbestand des Bundesarchivs dürfte in den nächsten Jahren nicht auf der Tagesordnung stehen.

### 2. Kritisches

Das Gesetz konterkariert die wesentlichen politischen und fachlichen Intentionen, die den Vorschlägen zur Überführung der Stasiunterlagen in das Bundesarchiv bisher zugrunde gelegen haben (Herstellung möglichst weitgehender „archivischer Normalität“ für die Stasiunterlagen, fachliche und organisatorische Inkorporation ins Bundesarchiv, Neuorganisation der archivre fremden Sonderaufgaben der Aufarbeitungsbehörde BStU ). Er konserviert im Wesentlichen die gegenwärtige BStU-Behörde – nur ohne den „Kopf“ eines Bundesbeauftragten und mit dem neuen Türschild „Bundesarchiv“. Es ist strukturell kein Integrationsvorhaben, sondern droht, eine Scheinlösung zu werden: Alles bleibt beim alten, wird auf Dauer gestellt inklusive der Aufgaben der Politischen Bildung, des Ausstellungswesens, der Forschung und der Außenstellenstruktur. Hier wird kein zukunftsfähiges Konzept für die DDR-Gesamtüberlieferung im Bundesarchiv, sondern ein Stasiunterlagenbiotop geschaffen – jenseits vernünftiger Behördenstrukturen, ohne Kostenbewusstsein, ohne Reflexion der grundsätzlich guten und bewährten